

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 104.

Sonnabend den 14. April.

1855.

Bekanntmachung.

Es soll die Restauration des Burgkellers am Naschmarke nebst der dazu gehörigen im Commungebäude Nr. 310 in der Reichsstraße 2 Treppen hoch befindlichen Wohnung vom 1. September d. J. an auf drei, nach Befinden mehrere Jahre, unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder anderen Verfügung, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich daher

den 20. April d. J.

Vormittags 11 Uhr bei der Rathsstube zu melden, ihre Gebote zu thun und weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 4. April 1855.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Landtagsmittheilungen.

34. Sitzung der zweiten Kammer am 12. April.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung die Beratung des Ausgabebudgets für das Departement der Finanzen begonnen. Die heute zur Erledigung gelangten Positionen desselben sind sämmtlich in der von der Staatsregierung postulirten Höhe bewilligt worden. Außerdem hat die Kammer u. A. in Hinblick auf die in den Ministerien der Justiz und der Finanzen bestehende Einrichtung, daß gewissen Kategorien von Beamten die Staatsdienereigenschaft nicht mehr ertheilt wird, beschlossen: die Staatsregierung zu ersuchen, in sorgfältige Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht die Pensionsberechtigung in ähnlichen Kategorien stehender Unterbeamten sämmtlicher Ministerien für die Zukunft, zur Minderung der Pensionslast, zu beschränken sei, und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Kirchliches.

Trotz der vielen Stimmen, die sich im letzten Jahre gegen die neu eingeführte Sitte exclusiver, sogenannter „vornehmer“ Confirmationen erhoben, hat, dem Vornehmen nach, wenigstens in der Nicolai-Kirche, doch auch in diesem Jahre wieder eine solche stattgefunden. Es war aber diesmal durch die zweckmäßige Einrichtung zweier öffentlicher Einsegnungstage selbst der Grund der Ueberfüllung weggefallen, der in den letzteren Jahren allein eine Trennung der Kinder, wenigstens in etwas entschuldigen mochte. Gegen diesen Uebelstand ist aber jetzt, wie gesagt, vorgebeugt, und wodurch läßt sich nunmehr die standesmäßige Trennung der Confirmanden rechtfertigen in einer Religion, die Gleichheit Aller vor Gott von den Kanzeln predigt? — Wenn aus uns unbekanntem Rücksichten die Herren Geistlichen nun einmal, wie es scheint, an dieser Einrichtung festhalten wollen, so appelliren wir an die verehrte Kirchen-Inspection unserer Stadt, damit diese Sorge tragen möge, daß in solcher Weise ferner kein Aergerniß mehr gegeben werde! —

Nachschrift.

Dieselbe Angelegenheit ist im verfloffenen Jahre um dieselbe Zeit in diesem Blatte zur Sprache gekommen, und auch damals wollte man die Schuld daran, daß Privatconfirmationen stattfänden (wenn hier überhaupt von einer Schuld die Rede sein kann), der Geistlichkeit beimessen. Man wird sich erinnern, daß wir schon damals Aufklärung in die Sache zu bringen suchten, was uns jedoch nicht gelungen zu sein scheint. Darum gehen wir nochmals hierauf ein, nachdem wir uns genau davon unterrichtet haben, was seitdem in Betreff der Beibehaltung oder Abstellung der Privatconfirmationen geschehen ist.

Die Herren Geistlichen haben schon längst den Wunsch gehabt, die Privatconfirmationen abstellen zu können, einmal, damit sie sich von dem Verdachte befreien, als verfolgten sie dabei gewinnstüchtige Zwecke, welche ihnen doch von der Verdächtigungssucht untergeschoben werden, und sodann, weil es ihnen lieber sein muß, alle zu Confirmirende ganz gleich behandeln zu können. Weil sie aber nicht im Stande waren, die Uebelstände, welche bei der zu großen Menge der Confirmanden, soll der feierliche Act an einem Tage geschehen, abzustellen, und weil sie in keiner Weise berechtigt waren, die Bitten solcher Aelter, welche sich mit ihren Kindern nicht in ein so unanständiges Gedränge mischen wollten, als im vorigen Jahre stattgefunden hat, zurückzuweisen, mußten sie Privatconfirmationen stattfinden lassen.

Um sich nun aber nicht wiederholt ähnlichen Redereien auszusetzen, welchen sie im verfloffenen Jahre preisgegeben gewesen sind, haben sich die Herren Geistlichen der Nicolai-Kirche einige Zeit vor Ostern an die Kirchen-Inspection mit der Bitte gewendet, „es möge ihnen gestattet werden, die Confirmation an zwei Tagen (Palmarum und Tags darauf am Montage) vorzunehmen und die Besuche um Privatconfirmation ganz abweisen zu dürfen“.

Darauf hat die Kirchen-Inspection zwar genehmigt, daß die öffentliche Confirmation an zwei Tagen (den obgenannten) geschehen dürfe, zugleich aber angeordnet, daß Besuche um Privatconfirmation nicht zurückgewiesen werden dürften, weil zur Zeit ein gesetzliches Verbot dagegen nicht existire.

Auf diese Anordnung der Kirchen-Inspection sind zwei Tage zur öffentlichen Confirmation festgestellt, es sind aber auch Anträge auf Privatconfirmation angenommen worden.

Als die Beschlussfassung der Kirchen-Inspection zur Kenntniß des hiesigen Herrn Superintendenten (welcher sich zeitweilig auf dem Landtage in Dresden befunden) gekommen, hat derselbe gegen den Beschluß, daß am Montage nach Palmarum ebenfalls Confirmation stattfinden solle, Protest eingelegt, und ist darauf die Entscheidung der Frage der vorgesetzten oberen kirchlichen Behörde, der hohen Kreisdirection, vorgelegt worden, worauf diese entschieden hat: „daß des Protestes ungeachtet die Confirmation an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen, daß aber alle Besuche um Privatconfirmation zurückgewiesen werden sollten“.

Weil jedoch diese hohe Verordnung erst wenige Tage vor Ostern eingegangen, und daher die auf die Anordnung der Kirchen-Inspection bereits angenommene Privatconfirmation ohne ägerliche Störung nicht mehr abzustellen gewesen ist, haben die Herren Geistlichen der Nicolai-Kirche erklärt, daß sie sich zwar gern der Verordnung der hohen Kreisdirection unterwerfen wollten, zumal es ihnen lieber sei, es fänden künftig Privatconfirmationen nicht mehr statt, daß sie aber bitten müßten, dies Mal noch die auf Anordnung der Kirchen-